

Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 4 (1857)
Heft: 51

Artikel: Bern
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-251279>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die konservativen preussischen Staatsmänner griffen's anders an: sie gaben jene berühmten Regulative, nach welchen der Seminarunterricht auf ein Minimum beschränkt wurde, namentlich in der Absicht, daß die Zöglinge nur für die bescheidenste Schulmeisterarbeit befähigt würden und ihnen so der Weg zu andern Stellen verschlossen bleibe. Den Erfolg haben wir bereits angedeutet: es wollen junge Leute sich nicht mehr dem Lehrberuf widmen.

In Sachen des Volksschulwesens ist mit schönen und gemüthlichen Redensarten und mit halben Maßregeln nicht mehr zu vertrösten und zu helfen. Wir sind auf einem Punkte angelangt, wo nur ein ernstes und kräftiges Eingreifen dem zunehmenden Verfall wehren kann.

Auf das Mittel der Abhilfe geht die „Thurg.-Ztg.“ nicht näher ein. Klar ist, daß nur eine durchgreifende Besserung der ökonomischen Lage etwas ändern kann. Man kann unmöglich dem Lehrstande eine Aufopferung zumuthen, die von keiner andern Seite verlangt wird. So wie noch die meisten Stellen besoldet sind, wird auch den bescheidensten Ansprüchen nicht genug gethan, an vielen Orten ist der Lehrer wirklicher Noth ausgesetzt.*) Kein Wunder, wenn dann die Lust zum Berufe verloren geht und so viele sich nach einer andern Beschäftigung umsehen.

Bern. (Korr.) Ueber den Artikel: Deutschland, Religionsunterricht in Volksschulen in No. 48 nur einige Bemerkungen: Dem alten Theologen muß ja freilich der Verstand stille gestanden und in seinem Kopf und nicht in Europa, muß es Nacht geworden sein, daß er eine Erklärung, wie sie der Verfasser jenes citirten Büchleins gibt, tadeln kann, die schlechterdings von einem und für einen vernünftig christgläubigen Menschen nicht besser gegeben werden kann, als wie sie gegeben ist. Es will mich fast dünken, der alte Theologe glaube im Stillen an keine Auferstehung und huldige dem Grundsatz: „Tod ist Tod,“ und in diesem Fall hätte er sagen können und sollen: Mir altem Theologen mündet eine solche Erklärung nicht und widerstreitet meinen neologischen Grundsätzen und Ansichten. — Nach Rom wollen wir deßhalb noch nicht, so wenig als in's Elysium der Lichtfreunde, wie sie sich gerne betiteln.

— **L o b s i g e n.** Berichtigung. (Korresp.) In der „Reklamation“ in Ihrer letzten Nummer ist unter Andern gesagt, die hiesige Gemeinde habe beschlossen, den Bewerbern vor der Prüfung am 20. Oktober lezthin folgende Bedinge aufzubürden: 1) Tragung der Hälfte Brunnkosten und 2) Ausföhrung von Reparaturen zc. zc.

*) Es wäre interessant zu wissen, wie viele ältere Lehrer und Lehrerfamilien auf dem so eben festgestellten Etat der bernischen Notharmen figuriren?! — Der Red.

Dies ist richtig. Indessen wurden auf die Vorstellung und Verwendung von Herrn Schul-Inspektor Egger diese Bedinge reduzirt auf: 1) Wenn nöthig, Handhülfsleistung bei Reparation des Brunnens und dessen Leitung. 2) Ausführung von Reparationen am Schulhaus auf eigene Kosten, insofern dieselben auch durch eigenes Verschulden entstanden und den Betrag von Fr. 5 nicht übersteigen.

Diese Bedinge sind durchaus nicht unbillig; denn für den Genuß aller Bequemlichkeiten eines schönen, nahe beim Hause liegenden Brunnens, würde gewiß, wenn nöthig, noch Mancher gerne hie und da ein wenig den Pickel oder die Schaufel zur Hand nehmen. — Was das andere Beding anbelangt, so weiß ich freilich nicht, daß anderswo ein solches vor der Prüfung je ist zur Sprache gebracht worden, wohl aber, daß, als dann der Fall eintrat, man dem Lehrer antwortete: „Ja, mir zahle de nit, was der Schulmeister verheit het, dir chönnet's selber la mache.“ Mich dünkt's auf jeden Fall besser, solches vor der Anstellung eines Lehrers zu erörtern, damit man weiß, woran man ist.

— Ehrenmeldung. Auch die Gemeinde Oberdiesbach hat ihren Lehrern eine nicht unerhebliche Erhöhung der Besoldung zuerkannt.

Solothurn. Die Arbeitsschulen. (Eing.) Wichtig für die Gemeinden und die Entwicklung der Schule ist die Arbeitsschule. Unsere Gemeinden widmen jedoch diesem Zweige der Bildung gewöhnlich viel zu wenig Aufmerksamkeit. Sehr ersprießlich wirkt jedoch die Frauenaufsichtskommission, welche in einigen Gemeinden eingeführt wurde. Die Mitglieder dieser Kommission machen es sich zur Pflicht, die Arbeitsschule abwechselnd zu besuchen und der Lehrerin an die Hand zu gehen. Es wird hierdurch der Vortheil erreicht, daß die Arbeitsschule selbst mehr leisten kann und daß das allgemeine Interesse für die Schule bei der Familie selbst geweckt wird. Möchten die Gemeinden dieses Beispiel nachahmen.

Luzern. Ueber Verwendung fremder Ordenspersonen an Schulanstalten hat der Regierungsrath Folgendes verfügt:

§ 1. Die Jesuiten und ihre affiliirten Orden dürfen unter keiner Form mehr im Kanton Luzern eingeführt werden. (§ 3 Abs. 2 der Staatsverfassung.)

§ 2. Personen, die andern im Kanton Luzern nicht anerkannten geistlichen Korporationen oder Orden angehören, dürfen hinfort nur mit Bewilligung der Regierung an hiesigen Armen und Unterrichtsanstalten angestellt werden.

Niemand kann an Unterrichtsanstalten Anstellung finden, ohne sich vorerst über seine Lehrfähigkeit ausgewiesen zu haben. (§ 40 des Erziehungsgesetzes und §§ 29—38 der Volkziehungs-Verordnung vom 15. Febr. 1851.)